

Stadt

Olching

Lkr. Fürstenfeldbruck

Bebauungsplan

Nr. 55 „Gewerbegebiet zwischen Münchner
und Roggensteiner Straße, Teilabschnitt II“
6. Änderung

Planfertiger

Stadt Olching
Amt für Bauen und Stadtentwicklung
Rebhuhnstraße 18, 82140 Olching

Az.: 610-055.6

Bearb.: Kulosa

Plandatum:

18.05.2015

07.07.2016

27.10.2016

Die Stadt Olching erlässt gemäß § 2 Abs.1 und §§ 9,10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. 2007, S. 588) zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2015 (GVBl. 2015, 296) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) diese

Satzung

zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet zwischen Münchner und Roggensteiner Straße, Teilabschnitt II“.

A Festsetzungen

1 Geltungsbereich

Die 6. Änderung umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 55 „Gewerbegebiet zwischen Münchner und Roggensteiner Straße, Teilabschnitt II“.

Die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes werden um die nachfolgenden Festsetzungen ergänzt. In Bezug auf die im Plangebiet bestehenden Einzelhandelsbetriebe mit dem Hauptsortiment Lebensmittel wird § 2 der 4. Änderung des Bebauungsplanes durch die nachstehende Festsetzung ersetzt. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes einschließlich seiner Änderungen gelten weiter.

2 Art und Maß der baulichen Nutzung

2.1 Das Sondergebiet dient der Unterbringung von Nahversorgungsbetrieben. Es sind Einzelhandelsbetriebe mit dem Hauptsortiment Lebensmittel zulässig.

2.2 Im SO 1 ist ein Lebensmittel-Einzelhandelsbetrieb als Vollsortimenter zulässig. Die Verkaufsfläche wird auf maximal 1.200 qm begrenzt. Rand- und Nebensortimente werden auf zusammen 20 % der Gesamtverkaufsfläche beschränkt. Zusätzlich sind Non-Food-Artikel bei Aktionsware aus innenstadtrelevanten Sortimenten auf max. 10 % der Verkaufsfläche zulässig.

2.3 Im SO 2 ist ein Lebensmittel-Einzelhandelsbetrieb als Discounter zulässig. Die Verkaufsfläche wird auf maximal 1.000 qm begrenzt. Rand- und Nebensortimente werden auf zusammen 20 % der Gesamtverkaufsfläche beschränkt. Zusätzlich sind Non-Food-Artikel bei Aktionsware aus innenstadtrelevanten Sortimenten auf max. 15 % der Verkaufsfläche zulässig.

Planfertiger:

Olching, den 28.10.2016



.....
(Dipl. Ing. Stephanie Kulosa)

Stadt:

Olching, den 02.11.2016


.....
(Andreas Magg, Erster Bürgermeister)

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss über die Aufstellung zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr.55 „Gewerbegebiet zwischen Münchner und Roggensteiner Straße, Teilabschnitt II“ wurde vom Ausschuss für Ortsentwicklung, Umwelt und Verkehr in seiner Sitzung am 30.01.2014 und vom Stadtrat in seiner Sitzung am 27.02.2014 gefasst und am 21.08.2014 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB des vom Stadtentwicklungsausschuss in seiner Sitzung am 21.07.2015 gebilligten Vorentwurfs zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 55 in der Fassung vom 18.05.2015 hat in der Zeit vom 01.09.2015 bis einschließlich 01.10.2015 stattgefunden.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des vom Stadtentwicklungsausschuss in seiner Sitzung am 07.07.2016 beschlossenen Entwurfs zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 in der Fassung vom 07.07.2016 hat in der Zeit vom 29.07.2016 bis einschließlich 29.08.2016 stattgefunden.
Zu dem Entwurf wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.07.2016 bis 29.08.2016 beteiligt.

Der Satzungsbeschluss zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 55 „Gewerbegebiet zwischen Münchner und Roggensteiner Straße, Teilabschnitt II“ in der Fassung vom 27.10.2016 wurde vom Stadtentwicklungsausschuss in seiner Sitzung am 27.10.2016 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).



Olching, den 02.11.2016

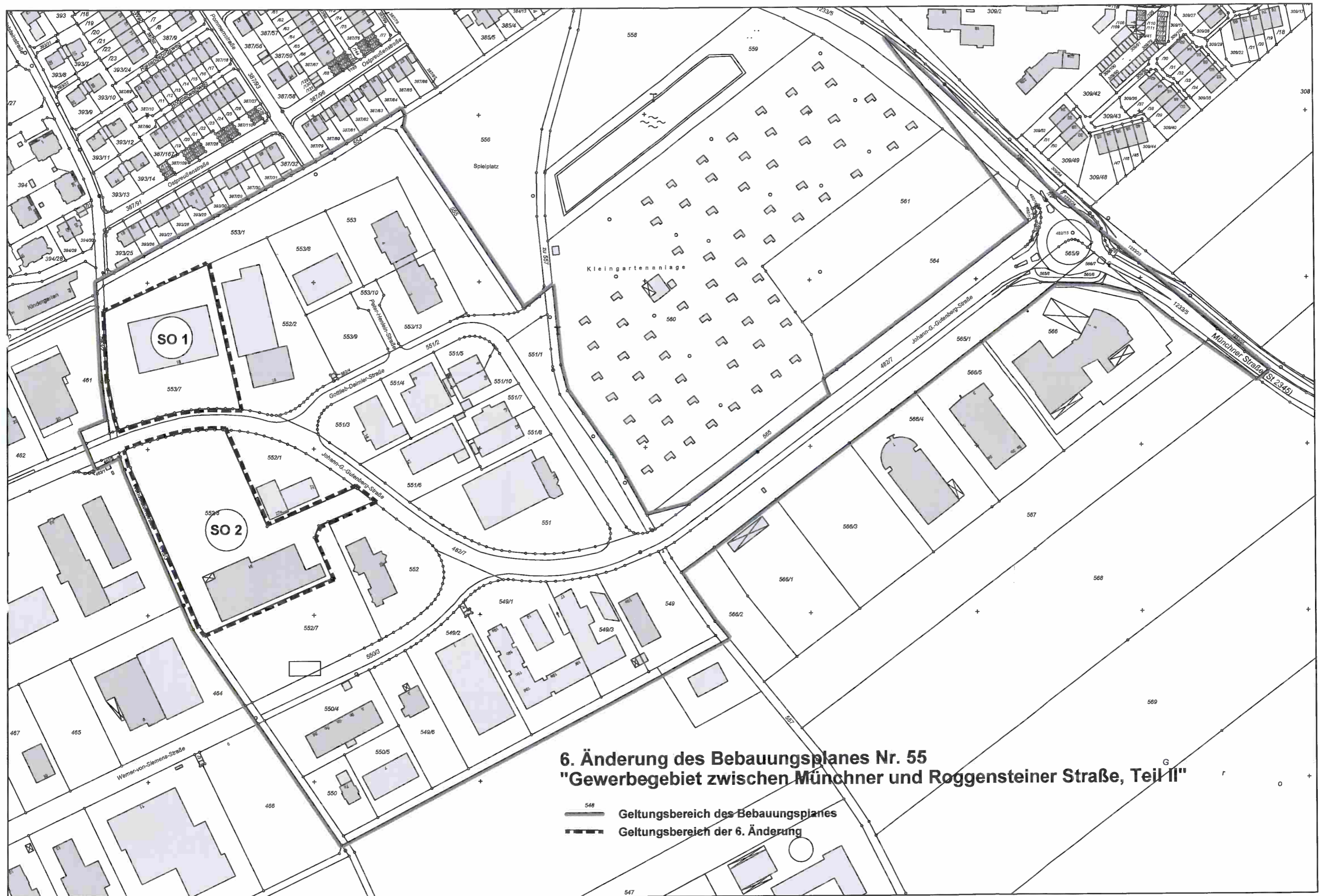
(Andreas Magg, Erster Bürgermeister)

2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 55 „Gewerbegebiet zwischen Münchner und Roggensteiner Straße, Teilabschnitt II“ erfolgte am 09.11.2016. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung ist die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 55 „Gewerbegebiet zwischen Münchner und Roggensteiner Straße, Teilabschnitt II“ in der Fassung vom 27.10.2016 in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 BauGB).





Olching, den 10.11.2016

(Andreas Magg, Erster Bürgermeister)



**6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55
"Gewerbegebiet zwischen Münchner und Roggensteiner Straße, Teil II"**

-  548 Geltungsbereich des Bebauungsplanes
-  Geltungsbereich der 6. Änderung